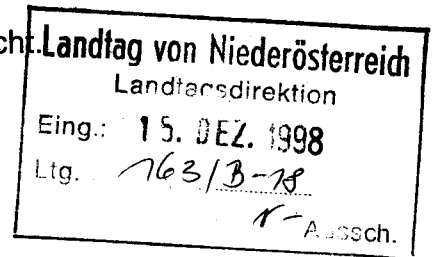


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
LAD2B-Res-3/100-98

15. Dez. 1998

Betrifft  
Änderung des NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030, Motivenbericht



Hoher Landtag!

Mit der 2.DPL-Novelle 1998 werden mit Wirksamkeit 1.Jänner 1999 u.a. die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten um 1,5% angehoben und der Beitrag, den die Empfänger solcher Leistungen gemäß § 94 zu entrichten haben, um 0,2% gesenkt.

Dies soll auch für gleichartige Leistungen aufgrund des noch übergangsweise anzuwendenden NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030, gelten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Fischer*